



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Regionale Zusammenarbeit der Städte Erfurt-Weimar-Jena und des Landkreises Weimarer Land	2
Beitragsrechtliche Klassifizierung der Verkehrsanlage „Jenaer Straße“ - Teilbereich II - in Jena - OT Cospeda (von Closewitzer Straße“ bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 241/1 und 337)	3

Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung der Straße „Hinter dem Dorfe“, im Ortsteil Jenaprießnitz / Wogau	3
Absicht zur Teileinziehung der Straße „Im tiefen Weg“, im Ortsteil Jenaprießnitz / Wogau - Tonnagebegrenzung 7,5 t -	4
Absicht zur Teileinziehung einer Straße im Ortsteil Closewitz Tonnagebegrenzung 7,5 t	4
Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes zur Änderung und Erweiterung des weiter geltenden Bebauungsplanes „Jena-Winzerla, 3. Bauabschnitt, nördlicher Teil“ im Bereich „In den Fichtlerswiesen“	4
Öffentliche Bekanntmachung des Katasteramtes Jena	5
Ausschusssitzungen	5
Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse 2002 gemäß §§ 17 und 18 Thüringer Tierseuchengesetz (ThürTierSG) vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) zum Stichtag 03.01.2002	5

Öffentliche Ausschreibungen

Bauaufträge - Offenes Verfahren VOB/A Anh. B - Vergabe-Nr. VE 20	7
Bauaufträge - Offenes Verfahren VOB/A Anh. B - Vergabe-Nr. VE 15	7
Sachbearbeiter/in Gebühren	8

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 □ - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 □, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 □, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 □. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 4. Januar 2002 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 11. Januar 2002)

Beschlüsse des Stadtrates

Regionale Zusammenarbeit der Städte Erfurt-Weimar-Jena und des Landkreises Weimarer Land

- beschl. am 21.11.2001, Beschl.-Nr. 01/11/30/0745

1. Gemeinsam mit den Städten Erfurt, Weimar und dem Landkreis Weimarer Land strebt die Stadt Jena eine partnerschaftliche Zusammenarbeit in Form eines Städtenetzwerkes an. In diese Zusammenarbeit sollen Bürgerschaft, Politik, gesellschaftliche Gruppen, Wirtschaft und Bildung einbezogen werden.
2. Die Fraktionen des Jenaer Stadtrates werden gemeinsam Verbindungen aufnehmen zu den Stadträten der Städte Erfurt und Weimar sowie dem Kreistag des Landkreises Weimarer Land mit dem Ziel, die interkommunale Zusammenarbeit zu festigen und zu fördern.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit seinen Amtskollegen aus Erfurt und Weimar und dem Landrat des Landkreises Weimarer Land einen Vertragsentwurf für die Zusammenarbeit in einem Städte-netzwerk zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Bestätigung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat jährlich über die interkommunale Zusammenarbeit.

Begründung:

Regionale Zusammenarbeit der Städte Erfurt-Weimar-Jena und des Landkreises Weimarer Land

Infolge veränderter Rahmenbedingungen (Globalisierung, europäische und nationale Standortkonkurrenzen) sowie erheblicher finanzieller Engpässe sind immer mehr Kommunen gezwungen, mit Nachbargemeinden überörtliche Partnerschaften zu schließen. Kooperation statt Konkurrenz bedeutet dabei, die Nachbarschaft zu einer selbstbewussten Partnerschaft zu machen.

Dafür sind die Städte Erfurt, Weimar und Jena prädestiniert, weil sie Funktionen als Oberzentren bzw. Weimar Teilfunktionen eines Oberzentrums erfüllen. Der Landkreis Weimarer Land fungiert als Bindeglied zwischen den drei Städten und ist deshalb wichtiger Partner an diesem Regionsverbund.

Durch Addieren der Stärken der einzelnen Städte und des Landkreises und das gemeinsame Agieren kann auch deren Wahrnehmbarkeit sowohl in Deutschland als auch in Europa verbessert werden.

Ihre Rolle als regionale Wachstumsmotoren können die Verdichtungsräume von Erfurt, Weimar und Jena durch Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit noch effizienter und rascher übernehmen. Daraus ergibt sich eine Keimzelle einer größeren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Raumeinheit, die nur als

Region Mittelthüringen im europäischen Integrationsprozess eine Chance hat.

Attraktivität und Bekanntheitsgrad einer Kommune korrelieren mit der Attraktivität und dem Bekanntheitsgrad der Region. Nur wenn es gelingt, die gesamte Region zu stärken und damit ein Zugehörigkeitsgefühl zu entwickeln, wird auch die Kooperationsbereitschaft gestärkt.

"Die Region ist der Ort, wo Innovationen auf den technischen, ökonomischen und räumlich-ökologischen Zusammenhang gerichtet entstehen können"

(Dehler, zitiert von Rentsch beim LEADER-Treffen auf der Euregia in Leipzig im Herbst 1998).

Entwicklungschancen eröffnen sich nur dort, wo die einzelnen Kommunen die Zusammenarbeit suchen, sich klug und abgestimmt ergänzen und jeweils als Region verstehen.

1. Spezielle Gründe für eine Zusammenarbeit:

- zu kleinteilige politisch-administrative Strukturen auf lokaler Ebene
- anhaltendes Wachstum von Siedlungsstrukturen im Umland der Städte mit immer enger werdenden funktionalen Verflechtungen
- zunehmende, die Entwicklung von Stadtregionen bedrohende finanzielle Disparitäten zwischen Stadt und Umlandgemeinden
- Bedeutungsgewinn der regionalen Ebene im Kontext des sich verschärfenden Wettbewerbs der Städte
- sich ändernde und kommunale Grenzen überschreitende Aufgaben und Problemstellungen

2. Modell Netzwerk

Die Zusammenarbeit soll in Form eines Städtenetzwerkes unter Einbeziehung des sie verbindenden Landkreises Weimarer Land erfolgen. Städtenetze und Verdichtungsräume sind der Motor kommunaler Kooperation. Sie sollen Plattform für möglichst breite Zusammenschlüsse von Innovations- und Handlungsträgern in der Region sein.

Funktionslogik von Netzwerken:

Voraussetzung:	Freiwilligkeit Kooperationseinsicht und Kooperationsbereitschaft Kompromißfähigkeit der Akteure Respekt vor legitimen Interessen anderer Akteure				
Bedingungen	gemeinsame Interessen Vertrauen - Problemlösungsorientierung - Wechselseitigkeit Engagement der Akteure				
Handlung	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">fairer Austausch</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">Konfliktbearbeitung</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Entwicklung und Durchsetzung gemeinsamer Gerechtigkeits- und Verteilungskriterien</td> <td style="vertical-align: top;">freiwillige Beschränkung der eigenen Handlungsfreiheit</td> </tr> </table>	fairer Austausch	Konfliktbearbeitung	Entwicklung und Durchsetzung gemeinsamer Gerechtigkeits- und Verteilungskriterien	freiwillige Beschränkung der eigenen Handlungsfreiheit
fairer Austausch	Konfliktbearbeitung				
Entwicklung und Durchsetzung gemeinsamer Gerechtigkeits- und Verteilungskriterien	freiwillige Beschränkung der eigenen Handlungsfreiheit				

Ziel	Konsens über gemeinsames Zielsystem
-------------	-------------------------------------

Zweck des Netzes

- Verminderung kommunaler Konkurrenzen
- höhere Auslastung von Kapazitäten durch Gemeinschaftsnutzungen
- Abstimmung von Vorhaben
- Aufgabenteilung
- Informationsaustausch
- überörtliche Wirtschafts- u. Arbeitsmarktförderung
- gemeinsames Stadt- und Regionalmarketing
- Stärkung der ökonomischen und sozialen Leistungsbasis der Region durch höhere Effizienz
- Steuerung der Zusammenarbeit

Kooperationsformen:

Die Organisationsform der Zusammenarbeit spielt zunächst eine untergeordnete Rolle. Sie wird erst unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenverteilung, der Verteilung von Lasten und Kosten bedeutungsvoll. Zunächst erfolgen turnusmäßig Treffen der Oberbürgermeister und des Landrates, bei der wichtige Felder der Zusammenarbeit beraten werden. Auf der Arbeitsebene erfolgt dann die konkrete gemeinsame Arbeit in unterschiedlichen Themenbereichen. Hierzu ist ggf. die Bildung von Arbeitsgruppen sinnvoll.

3. Politische Legitimation

Für die Zusammenarbeit der Städte und des Landkreises ist eine politische Legitimation durch die einzelnen Stadträte und des Kreistages (im Sinne einer Rückkopplung) unabdingbar.

Städtenetze bilden keine eigene Gebietskörperschaft und werden deshalb immer nur über eine abgeleitete politische Legitimation verfügen können. Die in den Arbeitsgremien tätigen Akteure bleiben immer ihren jeweiligen politischen Gremien verantwortlich.

Für die Stabilität der Städtenetze ist eine übergreifende politische Einbindung und nicht nur individuelle Befassung der politischen Gremien mittelfristig unverzichtbar. Die Politik muss in die Kommunikationsstrukturen eingebunden sein und ihrerseits vernetzt kommunizieren. Eine politische Kommunikationsebene der Netzpartner ist nicht nur sinnvoll sondern auch notwendig (gemeinsame Sitzungen politischer Gremien, ggf. gemeinsamer Lenkungsausschuss). Die Politik hat hierbei folgende Funktionen:

- Initiator, Katalysator und Transformator zu sein
- die Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit für die Bildung einer wirtschaftlich starken Region deutlich zu machen.

Ohne die Zustimmung und Mitwirkung der politischen Gremien sowie der Bürgerschaft können umfassende Prozesse der nachhaltigen Entwicklung keinen Erfolg haben.

Diese Vorlage wurde zwischen den Partnern abgestimmt. Sie wird den Stadträten der Städte Erfurt, Weimar, Jena sowie dem Kreistag des Landkreises Weimarer Land im November 2001 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beitragsrechtliche Klassifizierung der Verkehrsanlage „Jenaer Straße“ - Teilbereich II - in Jena - OT Cospeda (von Closewitzer Straße“ bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 241/1 und 337)

- beschl. am 21.11.2001, Beschl.-Nr. 01/11/30/0742

Die Verkehrsanlage „Jenaer Straße“ - Teilbereich II - wird von der „Closewitzer Straße“ bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 241/1 und 337 als Anliegerstraße eingestuft.

Begründung:

Die Stadt Jena hat in Jena - OT Cospeda die überalterte Verkehrsanlage „Jenaer Straße“ - Teilbereich II - (im Abschnitt von der „Closewitzer Straße“ bis zum Ausbauende an der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 241/1 und 337) grundhaft erneuert. Es wurden die Fahrbahn, der Gehweg, die Straßenbeleuchtungsanlage und die Straßentwässerung hergestellt; hierfür wurden rund 350.000,- DM aufgewandt.

Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger anteilig zu Straßenausbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena herangezogen werden. Hierzu ist die Klassifizierung vorzunehmen; in der Klassifizierungsliste der Stadt Jena ist dieser Straßenteil bisher noch nicht enthalten gewesen. Bei der Verkehrsanlage handelt es sich um eine Straße, die von ihrer Zweckbestimmung her überwiegend dem Anliegerverkehr dient und als solche hergestellt wurde. Die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena bereits in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Erneuerung der Straße informiert worden, außerdem wurden die Rechtsgrundlagen dargelegt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung der Straße „Hinter dem Dorfe,, im Ortsteil Jenaprießnitz / Wogau

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) die Straße „**Hinter dem Dorfe,,** dem öffentlichen Verkehr.

Die Straße „Hinter dem Dorfe,, im Abschnitt von „Am Denkmal,, bis „Zu den acht Äckern,, / „Zum alten Brauhaus,, in der Gemarkung Jenaprießnitz, Flur 1, Flurstück 50/20 (teilw.) und 926/7 der Flur 7 erhält mit Wirkung des 11.01. 2002 die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Als Bestandteil der öffentlichen Straße geht die gesamte Straßenanlage als Mischverkehrsfläche einschließlich der Parkbucht in die Widmung ein.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekanntgegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2 in 07745 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 20. Dezember 2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)
Oberbürgermeister

Absicht zur Teileinziehung der Straße „Im tiefen Weg,, im Ortsteil Jenaprießnitz / Wogau - Tonnagebegrenzung 7,5 t -

Gemäß § 8 Absatz 3 des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993) wird hiermit die Absicht des Straßenbaulastträgers – Stadt Jena – bekanntgegeben, die Straße „**Im tiefen Weg,,**“ in der Gemarkung Jenaprießnitz, Flur 1, Flurstück 50/20 und 951/2 der Flur 7 teileinzuziehen.

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch auf bestimmte Benutzungsarten, insbesondere wird das Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 7,5 t durch die Gewichtsbeschränkung festgelegt. Durch die Teileinziehung bleibt die Eigenschaft als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Die Teileinziehung der Straße „Im tiefen Weg,, erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls.

Einwände dagegen können einschließlich drei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2 in 07745 Jena, eingelegt werden.

Jena, 20. Dezember 2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)
Oberbürgermeister

Absicht zur Teileinziehung einer Straße im Ortsteil Closewitz Tonnagebegrenzung 7,5 t

Gemäß § 8 Absatz 3 des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993) wird hiermit die Absicht des Straßenbaulastträgers – Stadt Jena – bekanntgegeben, die Straße im Ortsteil Closewitz

Nr. 18 a-f in der Gemarkung Closewitz, Flur 1, Flurstück 61/5 (teilw.) und Flur 2, Flurstücke 222; 223/2; 224/3; 224/8; 224/12; 225/1 und 226/1 teileinzuziehen. Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch auf bestimmte Benutzungsarten, insbesondere wird das Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 7,5 t durch die Gewichtsbeschränkung festgelegt.

Durch die Teileinziehung bleibt die Eigenschaft als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Die Teileinziehung der Straße im Ortsteil Closewitz Nr. 18 a-f erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Einwände dagegen können einschließlich drei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2 in 07745 Jena, eingelegt werden.

Jena, 20. Dezember 2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes zur Änderung und Erweiterung des weiter geltenden Bebauungsplanes „Jena-Winzerla, 3. Bauabschnitt, nördlicher Teil“ im Bereich „In den Fichtlerswiesen“

Hiermit wird die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes zur Änderung und Erweiterung des weiter geltenden Bebauungsplanes „Jena-Winzerla, 3. Bauabschnitt, nördlicher Teil“ im Bereich „In den Fichtlerswiesen“ entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgegeben.

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Nesselweg im Osten, der Winzerlaer Straße sowie der Adolf-Reichwein-Straße im Norden und der Straße In den Kieswiesen im Westen.

Die Überarbeitung der Planung gegenüber dem 1. Entwurf beschränkt sich weitgehend auf den Bereich, der im Osten vom Nesselweg, im Norden vom Kleinen Ammerbach, im Westen vom Wohnweg Grüne Aue und im Süden von der bereits vorhandenen Wohnbebauung begrenzt wird. Hier wurde eine Reduzierung der Dichte der geplanten Bebauung vorgenommen.

Der 2. Entwurf für den Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **21.01.2002 bis einschließlich 22.02.2002 im Stadtplanungsamt, Tatzendpromenade 2, 7. Stock, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen gemäß § 3 Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten Teilen der Planung vorgebracht werden können. Zusätzlich wird der Planentwurf vom 21.01.2002 bis einschließlich 22.02.2002 **im Büro des City-Managers am Löbdergraben 13 zur Ansicht** ausgehängt.

Jena, 03.01.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Katasteramtes Jena

Stadt Jena
Umlegungsausschuss
Geschäftsstelle:
Katasteramt Jena
Heinrich-Heine-Str. 1
07749 Jena

Bekanntmachung

gemäß § 72 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) (Neubekanntmachung am 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)) in der geltenden Fassung

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Hinter dem Spielberge/An Kochs Graben“ in Kunitz, Aktenzeichen 5-9414-KU ist am 06.12.2001 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem *Katasteramt Jena Heinrich-Heine-Str. 1, 07749 Jena* als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Jena, den 17.12.2001

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

R. Scheelen (Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **16.01.2002, 19.30Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Auswertung zur Befragung zum Kindertagesstättenbedarf in Jena
- Berichtsvorlage zum Projekt Optimierung des Einsatzes der Steuerungsinstrumente des KJHG durch Einführung von Elementen der neuen Steuerung im Aufgabenbereich der Abt. Soziale Dienste/ Wirtschaftliche Jugendhilfe (51.1) des Jugendamtes der Stadt Jena
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **15.01.2002, 18.00Uhr**, findet im Kulturamt, Zwätzen-gasse, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Auswirkungen des kommunalen Immobilienmanagements auf den Kultur- und Schulbereich
- Straßennamen

Der Ausschussvorsitzende

Am **17.01.2002, 17.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 2/2002 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle (Protokoll 13.12.01)
- Entwurf zur Vereinbarung zur Leistungsteilung beim Ausbau der BAB A4 im Bereich Lobeda
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse 2002 gemäß §§ 17 und 18 Thüringer Tierseuchengesetz (ThürTierSG) vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) zum Stichtag 03.01.2002

Die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2002 **zum Stichtag 03.01.2002** durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse,

Rollplatz 10, 99423 Weimar zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährlich amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2002 (Thür StAnz. Nr. 49/2001)

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) hat der Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 26. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2002 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|---------|---|
| 1. | Pferde (einschließlich Fohlen) | | |
| 1.1 | Ponys und Kleinpferde
(unter 148 cm Stockmaß) | je Tier | 2,55 Euro |
| 1.2 | andere Pferde | je Tier | 2,65 Euro |
| 2. | Rinder (Kälber, Färsen,
Kühe, Bullen, Mastrinder) | je Tier | 3,00 Euro |
| 3. | Schafe (alle Schafe über
1 Jahr alt) | je Tier | 0,40 Euro |
| 4. | Ziegen | je Tier | 0,85 Euro |
| 5. | Schweine | | |
| 5.1 | Zuchtsauen nach erster
Belegung und Eber | je Tier | 1,50 Euro |
| 5.2 | Ferkel (an der Sau) | | beitragsfrei |
| 5.3 | übrige Schweine | je Tier | 1,30 Euro |
| 6. | Bienenvölker | je Volk | 0,50 Euro |
| 7. | Geflügel | | |
| 7.1 | Legehennen über 18 Wochen | je Tier | 0,010 Euro |
| 7.2 | Junghennen bis 18 Wochen
einschließlich Küken | je Tier | 0,005 Euro |
| 7.3 | Mastgeflügel (Broiler)
einschließlich Küken | je Tier | 0,015 Euro |
| 7.4 | Enten, Gänse und Truthühner
einschließlich Küken | je Tier | 0,050 Euro |
| 8. | Tierbestände von Vieh-
händlern | | vier v. H. der umge-
setzten Tiere des
Vorjahres (nach § 2
Abs. 5) |

Für Süßwasserfische werden auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung für 2002 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Ein Bestand, dessen Tiere verschiedenen Eigentümern gehören, ist als Einheit zu betrachten.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 03. Januar 2002 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1. Die Beiträge werden anteilig für das Jahr nach angefangenen Monaten berechnet.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2002 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2002 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2002 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2002 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine

anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

- (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft
1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 69 Abs. 3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.
- (2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vom Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 26. September 2001 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2002 wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 24. Oktober 2001 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) genehmigt.

Weimar, den 25.10.2001

Öffentliche Ausschreibungen

**Bauaufträge - Offenes Verfahren VOB/A
Anh. B - Vergabe-Nr. VE 20**

- 1.) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
BA- Bau- und Immobilienmanagement GmbH
Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
Tel.-Nr. 030/20659-127
Fax 030/20659-325
- 2a) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren, VOB/A
Vergabe-Nr.: VE 20

- 2b) Art des Auftrages:
- 3a) Ort der Ausführung: BRD, Jena
- 3b) Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Neubau Dienstgebäude Arbeitsamt Jena

Art der Leistung: **VE 20 - Sonnenschutz**
Umfang der Leistung: 380 Stck. Außenraffstores
15 Stck. Blendschutz - Senkrechtlamellen
4 Stck. Verdunkelungsbehang

- 3c) Aufteilung in Lose: Nein
- 3d) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- 4.) Ausführungsfrist:
Monate: 5
Kalendertage:
Beginn der Ausführungsfrist: 01.07.02
Ende der Ausführungsfrist: 13.12.02

- 5a) Anforderung der Verdingungsunterlagen bei: Anschrift siehe Nr. 1

- 5b) Entgelt für die Verdingungsunterlagen
Vergabe-Nr. VE 20
Höhe des Entgeltes: 50
Währung: Euro
Zahlungsweise: Scheck
Empfänger: BA-Bau- und Immobilienmanagement GmbH, Bereich Nord
Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

Kontonummer
BLZ, Geldinstitut
Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- 7b) Angebotseröffnung:
Datum: 19.02.2002
Uhrzeit: 12.00
Ort: Anschrift siehe Nr. 1

- 12.) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 10.04.02

- 13.) Kriterien für die Auftragserteilung:
siehe Vergabeunterlagen

- 15.) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:
Anschrift siehe Nr. 1

Nachprüfung behaupteter Verstöße
Vergabekammer (§ 104 GWB):
Bundeskartellamt, Vergabekammer des Bundes,
Kaiser-Friedrich-Str. 16, 53113 Bonn

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A):
Bundesanstalt für Arbeit, Vergabepflichtstelle, Ref. III a3, Regensburger
Straße 104, 90478 Nürnberg

**Bauaufträge - Offenes Verfahren VOB/A
Anh. B - Vergabe-Nr. VE 15**

- 1.) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
BA- Bau- und Immobilienmanagement GmbH
Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
Tel. 030/20659-127
Fax 030/20659-325
- 2a) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Vergabe-Nr. VE 15
- 2b) Art des Auftrages:
- 3a) Ort der Ausführung: BRD, Jena
- 3b) Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: **VE 15 - Natur- und Beton-**

werksteinarbeiten

Art der Leistung:
 Umfang der Leistung: 1.210 m² Betonwerkstein-
 oder Natursteinarbeiten als
 Wandverkleidung
 350 m² Betonwerksteinbelag
 als Bodenbelag
 280 Stck Winkelstufen gerade

3c) Aufteilung in Lose: Nein
 3d) Erbringen von Planungsleistungen: Nein

4.) Ausführungsfrist:
 Monate: 3
 Kalendertage:
 Beginn der Ausführungsfrist: 22.07.02
 Ende der Ausführungsfrist: 02.11.02

5a) Anforderung der Verdingungsunterlagen bis
 bei: Anschrift siehe Nr. 1

5b) Entgelt für die Verdingungsunterlagen
 Vergabe-Nr. VE 15
 Höhe des Entgeltes 50
 Währung Euro
 Zahlungsweise Scheck
 Empfänger BA-Bau- und Immobilienmanagement
 GmbH, Bereich Nord
 Friedrichstraße 50
 10117 Berlin

Kontonummer
 BLZ, Geldinstitut
 Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur
 versandt, wenn der Nachweis über die
 Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte
 Entgelt wird nicht erstattet.

7b) Angebotseröffnung:
 Datum: 19.02.02
 Uhrzeit: 11.00
 Ort: Anschrift siehe Nr. 1

12.) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 10.04.02

13.) Kriterien für die Auftragserteilung:
 siehe Vergabeunterlagen

15.) Sonstige Angaben:
 Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:
 Anschrift siehe Nr. 1

Nachprüfung behaupteter Verstöße
 Vergabekammer (§ 104 GWB):
 Bundeskartellamt, Vergabekammer des Bundes,
 Kaiser-Friedrich-Str. 16, 53113 Bonn

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A):
 Bundesanstalt für Arbeit, Vergabepflichtstelle, Ref. III a3,
 Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg



Öffentliche Ausschreibung - Stellenausschreibung -

Im Jugendamt der Stadtverwaltung Jena ist befristet bis zum
 31. März 2003 die Stelle

Sachbearbeiter/in Gebühren

im Angestelltenverhältnis mit **0,50 VbE** (20 Std. wö.)
 Vergütung nach BAT-O: VII

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a. :

- Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und Festsetzung der
Gebühren
- jährliche Gebührenüberprüfung
- Einrichten und Pflege der Personenkonten
- Erfassen der Sollstellungen und Erstellung von Annahmeanord-
nungen
- Beratung der Eltern bei Rückfragen und Führen des Schriftver-
kehrs
- Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme der Benutzungsgebühr
- Bearbeitung einfacher Widersprüche
- Führung von Statistiken

Nachfolgende Anforderungen werden an den / die Bewerber/in gestellt:

- erfolgreicher Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/er (FL I)
oder vergleichbaren Abschluss als Bürokauffrau/mann
- nachweisbare Kenntnisse im Haushalt- / Kassen- und Rechnungs-
wesen
- sichere PC Kenntnisse in Windows, Excel,
- wünschenswert sind Kenntnisse im Gebührenberechnungspro-
gramm Recos
- gutes Verständnis und Sicherheit im Umgang mit Zahlen

Wenn Sie mit finanziellen Mitteln gewissenhaft, zuverlässig und
 vertrauenswürdig umgehen können sowie selbstständig, flexibel und
 belastbar sind und ein freundliches, kompetentes Auftreten gegen-
 über Bürgern und Behörden besitzen, reichen Sie Ihre aussagekräf-
 tige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **24.01.2002** im
 Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena
 ein.

Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen bitten wir den/die
 Bewerber/in, jegliche Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse,
 Passbild, Arbeitsnachweise etc.) **in Kopie** einzureichen und **keine
 Mappen und Hefter zu verwenden**. Die Bewerbungsunterlagen
 verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden **nicht zurück-
 gesandt**. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden
 nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegeben-
 falls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden
 nicht erstattet.

Stadt Jena